**Neue berufssprachliche Deutschkurse BAMF**

Im § 4 Absatz 1 Satz 1 wird die Nummer 4 angefügt. Dadurch wird der Zugang zu den Berufssprachkursen für eine neue Zielgruppe eröffnet: Personen, die bereits einen Ausbildungsvertrag für eine förderungsfähige Ausbildung i.S.v. § 57 Absatz 1 SGB III abgeschlossen haben und sich vor dem Ausbildungsbeginn sprachlich auf die Berufsausbildung vorbereiten möchten, können eine Berechtigung für einen Berufssprachkurs beim Bundesamt beantragen. Die Zugangsvoraussetzungen für Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt nicht in der Bundesrepublik Deutschland liegt, werden in § 4 Absatz 1 Satz 6 DeuFöV geregelt.

Die neue Zielgruppe hat auch die Möglichkeit, den Antrag auf Teilnahmeberechtigung bereits aus dem Ausland zu stellen. In diesem Fall muss dem Bundesamt eine zustellfähige Anschrift in Deutschland zur Verfügung gestellt werden, z. B. kann dem Antrag eine Postvollmacht für die Ausbildungseinrichtung oder den Arbeitgeber in Deutschland beigefügt werden. Die Teilnahmeberechtigung wird in diesem Fall an die bevollmächtigte Stelle gesandt, die dem Antragstellenden eine Kopie der Teilnahmeberechtigung zur Vorlage für das Visumverfahren übermittelt.

Dem Antrag auf Teilnahmeberechtigung aus dem Ausland sind neben dem Ausbildungsvertrag und einem internationalen Reisedokument folgende Nachweise beizulegen:

• Eintragungsbestätigung über die Aufnahme des Ausbildungsvertrags in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse oder mindestens eine Bestätigung über die Eintragungsfähigkeit von der zuständigen Stelle, z. B. IHK oder HWK oder • Bei Pflegeberufen nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) eine Bescheinigung der Ausbildungseinrichtung, aus der hervorgeht, dass der Ausbildungsvertrag mit einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtung geschlossen wurde. • Bei Anträgen von Drittstaatsangehörigen ist zudem eine Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich (§ 4 Absatz 1 Satz 7 DeuFöV).

Ein Antrag auf Teilnahmeberechtigung für diesen Personenkreis wird ebenso wie die oben genannte Bescheinigung der Ausbildungseinrichtung bei Pflegeberufen als Vordruck auf der Homepage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge abrufbar sein.